



Brüssel, den 12. März 2018
(OR. fr)

7068/18

JUR 126
COUR 10
INST 111

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Gericht der Europäischen Union
Eingangsdatum: 6. März 2018
Empfänger: Delegationen
Betr.: Entwürfe von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts

Die Delegationen erhalten anbei ein Schreiben des Präsidenten des Gerichts, mit dem dieser dem Präsidenten des Rates der Europäischen Union zwei Entwürfe von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts übermittelt, damit sie vom Rat gebilligt werden. Mit den Änderungen, deren Entwurf diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt ist, soll dem Vizepräsidenten des Gerichts die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Funktion und eine Zuständigkeit auszuüben, die er gegenwärtig nicht besitzt. Mit den Änderungen, deren Entwurf diesem Schreiben als Anlage 2 beigefügt ist, soll die Verwendung der Softwareanwendung "e-Curia" für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken und die von der Kanzlei vorgenommenen Zustellungen im Rahmen der Verfahren vor dem Gericht verbindlich vorgeschrieben werden.

7068/18

JUR

DE



GERICHT
DER
EUROPAISCHEN UNION

Präsident

Luxemburg, den 5. März 2018

Herrn Boyko Borissov
Präsident des Rates der Europäischen Union
175, rue de la Loi
B -1048 BRÜSSEL

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 254 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auch für diesen Vertrag gilt, lege ich dem Rat zwei Entwürfe von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts zur Genehmigung vor.

Der erste Änderungsentwurf betrifft zwei Artikel des Ersten Titels („Organisation des Gerichts“) der Verfahrensordnung. Diese Änderungen sollen dem Vizepräsidenten des Gerichts die Möglichkeit geben, eine Aufgabe und eine Zuständigkeit wahrzunehmen, mit denen er bisher nicht betraut ist.

Mit diesem Vorschlag soll der tiefgreifenden strukturellen Veränderung durch die Reform Rechnung getragen werden, die mit der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14) eingeleitet und mit der Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137) fortgeführt wurde. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht im Jahr 2016 beschlossen, dem Vizepräsidenten eine neue Rolle zu übertragen und ihn mit der Aufgabe zu betrauen, einen Cluster für bereichsübergreifende Rechtsanalyse zu entwickeln, der die Kohärenz und die Qualität der Rechtsprechung des Gerichts erhöhen soll. Außerdem hielt das Gericht es für erforderlich, dass der Vizepräsident Mitglied der Großen Kammer ist (ABl. 2016, C 296, S. 2) und vom Präsidenten des Gerichts unbeschadet des Falles, dass er selbst verhindert ist, bestimmt wird, einen verhinderten Richter zu ersetzen (ABl. 2016, C 296, S. 2).

Um es dem Vizepräsidenten zu ermöglichen, die Aufgabe, mit der er betraut wird, in vollem Umfang wahrnehmen zu können, wird vorgeschlagen, ihm die Möglichkeit zu geben, zum einen die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben und zum anderen der Vollversammlung Vorschläge zur Verweisung von Rechtssachen an mit mehr als drei Richtern besetzte Spruchkörper zu unterbreiten.

Mit dem zweiten Änderungsentwurf soll die Verwendung der Informatikanwendung e-Curia für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken und die Zustellungen, die von der Kanzlei in den Verfahren vor dem Gericht vorgenommen werden, verbindlich gemacht werden. Dieser Kommunikationskanal zwischen der Kanzlei des Gerichts und den Vertretern der Parteien verzeichnet seit seiner Einführung im November 2011 einen beachtlichen Erfolg. Im Jahr 2017 erfolgten 83 % der Einreichungen beim Gericht mittels der Anwendung e-Curia, was 805 768 Seiten entspricht.

Der Erfolg, den die Anwendung „e-Curia“ erfahren hat, die Vorteile, die sie im Hinblick auf die Unmittelbarkeit der papierlosen Kommunikation zwischen den Vertretern der Parteien vor dem Gericht und der Kanzlei des Gerichts bietet, und die wiederholt auftretenden Schwierigkeiten technischer und rechtlicher Art, die die Kanzlei bei der Übermittlung von Verfahrensschriftstücken mittels Telefax feststellt, zählen zu den Aspekten, die es rechtfertigen, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um e-Curia zur ausschließlichen Art des Austauschs zwischen den Vertretern der Parteien und der Kanzlei des Gerichts zu machen. Dieser vom Gericht initiierte Schritt fügt sich im Übrigen ein in einen weiter gehenden Übergang zur papierlosen Korrespondenz im Rahmen gerichtlicher Verfahren, der in den Mitgliedstaaten erfolgt oder in Gang gesetzt worden ist. Da der Fall eines technischen Funktionsmangels der Anwendung e-Curia nicht übergangen werden kann, wird darauf hingewiesen, dass eine spezielle Bestimmung zur Regelung solcher Fälle vorgeschlagen wird.

Den vorgeschlagenen Änderungen ist jeweils eine Begründung beigelegt, auf die hier verwiesen sei.

Die Änderungsentwürfe liegen in allen Amtssprachen bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Marc JAEGER

– Entwurf –

ÄNDERUNGEN DER
VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

Begründung

Die Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs der Europäischen Union, die zum einen in der Verdoppelung der Zahl der Richter des Gerichts bis zum Jahr 2019 und zum anderen in der Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union auf das Gericht und der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union besteht, wurde mit der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Abl. L 341 vom 24. Dezember 2015, S. 14) eingeleitet und mit der Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (Abl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 137) fortgeführt.

Die Umsetzung dieser ersten beiden Phasen der Reform führte zu einer beträchtlichen Veränderung des Kontexts, die das Gericht veranlasste, seine Organisation und seine Arbeitsweise zu überdenken.

Das Gericht hat daher eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die dazu bestimmt sind, dem Einzelnen eine rasche, eingehende und kohärente gerichtliche Kontrolle im ersten Rechtszug zu gewährleisten. In struktureller Hinsicht wurde das Modell eines Gerichts mit einer Organisation in neun mit fünf Richtern besetzten Kammern gewählt, die mit fünf Richtern oder als zwei Spruchkörper mit drei Richtern unter dem Vorsitz des Präsidenten der mit fünf Richtern besetzten Kammer tagen können. Da das Gericht am 19. September 2016 mit 44 Richtern (und nicht mit 47 Richtern) besetzt war, beschloss es, für die Zeit vom 21. September 2016 bis zum 31. August 2019 sechs mit fünf Richtern – die zwei Unterformationen zugeteilt sind, wenn sie zu dritt tagen – besetzte Kammern und drei mit vier Richtern – die drei Unterformationen zugeteilt sind, wenn sie zu dritt tagen – besetzte Kammern zu bilden (Abl. C 392 vom 24. Oktober 2016, S. 2).

Die neue Organisation des Gerichts wahrt die Kohärenz des Systems, indem sie den Spruchkörper mit drei Richtern als ordentlichen Spruchkörper beibehält, zugleich aber die Verweisung von Rechtssachen an Spruchkörper mit fünf Richtern erleichtert, und indem sie den Kammerpräsidenten eine größere Rolle hinsichtlich der Koordination und der Kohärenz der Rechtsprechung überträgt.

Im Rahmen dieser neuen Organisation wurden die dem Vizepräsidenten des Gerichts übertragenen Aufgaben neu konzipiert.

Die Aufgaben des Vizepräsidenten waren ursprünglich in Artikel 9a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union geregelt (Verordnung [EU, Euratom] Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I [Abl. L 228 vom 23. August 2012, S. 1]), der gemäß Artikel 47 auf das Gericht Anwendung findet.

Der erste Vizepräsident des Gerichts, der im September 2013 gewählt wurde, wurde einer Kammer zugeteilt und saß dieser als Richter mit voller Arbeitskraft vor. Die am 1. Juli 2015 in Kraft getretene Verfahrensordnung regelt in ihren Artikeln 9 und 11 im Einzelnen das Verfahren zur Bestimmung des Vizepräsidenten und dessen Zuständigkeit.

Unter Berücksichtigung der tiefgreifenden strukturellen Veränderung durch die Reform, des gestaffelten Amtsantritts von 16 zusätzlichen Richtern zwischen April und September 2016 sowie der Folgen der teilweisen Erneuerung der Mitglieder des Gerichts (sechs neue Richter haben ihr Amt am 19. September 2016 angetreten) hat das Gericht beschlossen, dem Vizepräsidenten eine neue Aufgabe zu übertragen, nämlich die Entwicklung eines Clusters für bereichsübergreifende Rechtsanalyse, der die Kohärenz und die Qualität der Rechtsprechung des Gerichts erhöhen soll. Damit der Vizepräsident sich der Erfüllung dieser Aufgabe widmen kann, wurde beschlossen, ihn keiner Kammer zuzuteilen.

Allerdings hielt das Gericht es für erforderlich, dass der Vizepräsident Mitglied der Großen Kammer ist (Abl. C 296 vom 16. August 2016, S. 2) und vom Präsidenten des Gerichts unbeschadet des Falles, dass er selbst verhindert ist, bestimmt wird, einen verhinderten Richter zu ersetzen (Abl. C 296 vom 16. August 2016, S. 2).

Die vorliegenden Vorschläge zur Änderung zweier Artikel des Ersten Titels („Organisation des Gerichts“) der Verfahrensordnung sollen dem Vizepräsidenten die Möglichkeit geben, eine Aufgabe und eine Zuständigkeit wahrzunehmen, mit denen er bisher nicht betraut ist. Mit dem Vorschlag, dem Vizepräsidenten die Möglichkeit zu geben, zum einen die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben und zum anderen der Vollversammlung Vorschläge zur Verweisung von Rechtssachen an mit mehr als drei Richtern besetzte Spruchkörper zu unterbreiten, möchte das Gericht es dem Vizepräsidenten ermöglichen, sich an der Rechtsprechungstätigkeit zu beteiligen, und ihm gleichzeitig eine zusätzliche Zuständigkeit übertragen, damit er seine Aufgabe der Wahrung der Kohärenz und der Förderung der Qualität gerichtlicher Entscheidungen erfüllen kann.

DAS GERICHT —

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 254 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 63,

in der Erwägung, dass die Umsetzung der Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs der Europäischen Union, die sich aus der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ und der Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht² ergibt, eine Anpassung der Verfahrensvorschriften erfordert, die für die Erfüllung der dem Vizepräsidenten des Gerichts übertragenen Aufgaben maßgeblich sind,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015³ wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3 wird der Satzteil „, , des Vizepräsidenten“ gestrichen.

Begründung:

Der Zweck dieser Änderung besteht darin, es dem Vizepräsidenten zu ermöglichen, die Tätigkeit eines Generalanwalts in einer bestimmten Rechtssache nach Maßgabe der Artikel 30 und 31 der Verfahrensordnung auszuüben. Durch die Streichung des derzeitigen rechtlichen Hindernisses in Artikel 3 Absatz 3 der Verfahrensordnung kann der Präsident nach Artikel 31 Absatz 2 der Verfahrensordnung den Vizepräsidenten für die Ausübung dieser Tätigkeit benennen.

¹ ABIL 341 vom 24.12.2015, S. 14.

² ABIL 200 vom 26.7.2016, S. 137.

³ ABIL 105 vom 23.4.2015, S. 1.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Änderung von Artikel 31 der Verfahrensordnung nicht als wünschenswert erachtet wurde, da der derzeitige Wortlaut, der vorsieht, dass der Präsident befugt ist, „den Richter, der in dieser Rechtssache die Tätigkeit eines Generalanwalts ausübt“, zu bestimmen, es ermöglicht, den Vizepräsidenten nicht als Generalanwalt zu bestimmen, wenn die Rechtssache bei der Großen Kammer anhängig ist. Der Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2016 über die Besetzung der Großen Kammer (ABl. C 296 vom 16. August 2016, S. 2) sieht nämlich vor, dass der Vizepräsident zu den 15 Richtern zählt, die diesen Spruchkörper bilden.

2. In Artikel 28 Absatz 2 wird nach dem Satzteil „Die mit der Rechtssache befasste Kammer“ der Satzteil „, , des Vizepräsidenten“ eingefügt.

Begründung:

Um Verweisungen von Rechtssachen an mit mehr als drei Richtern besetzte Kammern zu fördern, wird vorgeschlagen, dem Vizepräsidenten die Befugnis zu übertragen, der Vollversammlung die Verweisung einer Rechtssache an die Große Kammer oder an eine nach der Verfahrensordnung vorgesehene Kammer, die mit einer höheren Zahl von Richtern tagt, vorzuschlagen. Die Befugnis des Vizepräsidenten, die Verweisung einer Rechtssache an eine mit einer höheren Zahl von Richtern besetzte Kammer vorzuschlagen, kommt zu derjenigen hinzu, die der mit der Rechtssache befassten Kammer und dem Präsidenten des Gerichts bereits nach Artikel 28 Absatz 2 der Verfahrensordnung zusteht.

Artikel 2

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des Monats, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am ...

– Entwurf –

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

Begründung

Die Informatikanwendung „e-Curia“ (im Folgenden: e-Curia) wurde im November 2011 eingeführt. Diese Anwendung, die den beiden den Gerichtshof der Europäischen Union bildenden Gerichten gemeinsam ist, ermöglicht die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken auf ausschließlich elektronischem Weg.

Dieser Kommunikationskanal zwischen der Kanzlei des Gerichts und den Vertretern der Parteien verzeichnet seit seiner Einführung einen beachtlichen Erfolg.

Erstens ist die Zahl der Inhaber von Zugangskonten erheblich gestiegen, und zwar von 763 Ende 2012 auf 3 707 zum 31. Dezember 2017. Sämtliche Mitgliedstaaten, sämtliche Organe der Union sowie die Agenturen und Einrichtungen der Union, die am meisten von den vom Gericht behandelten Streitsachen betroffen sind, insbesondere das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), nutzen e-Curia.

Zweitens ist der Anteil der Einreichungen von Verfahrensschriftstücken beim Gericht auf andere Art als mittels e-Curia (Einreichung in Papierform, gegebenenfalls nach vorheriger Übermittlung per Telefax) sowohl in relativen als auch in absoluten Zahlen erheblich zurückgegangen. Somit ist e-Curia zur meistverwendeten Übermittlungsart geworden. Die Entwicklung war rasant: 2012 wurden 36 % der Verfahrensschriftstücke beim Gericht mittels e-Curia eingereicht, 2014 waren es 67 %, und 2016 waren es 76 %. Im Jahr 2017 wurden 83 % der Verfahrensschriftstücke (d. h. 805 768 Seiten) beim Gericht mittels e-Curia eingereicht.

Drittens sind die regelmäßig bei den Nutzern (Bevollmächtigte und Anwälte) eingeholten Meinungen sehr positiv.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte, aber auch des Übergangs zur papierlosen Korrespondenz im Rahmen gerichtlicher Verfahren, der in den Mitgliedstaaten erfolgt oder in Gang gesetzt worden ist, des gesicherten Austauschs mittels e-Curia, der wiederholt auftretenden Schwierigkeiten technischer und rechtlicher Art, die die Kanzlei bei der Übermittlung von Verfahrensschriftstücken mittels Telefax feststellt, sowie des Gewinns, der sich daraus erzielen lässt, dass nicht länger verschiedene Übermittlungsformen (Papierform und digitale Form) zu verwalten sind, schlägt das Gericht vor, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um e-Curia zur ausschließlichen Art des Austauschs zwischen den Vertretern der Parteien und der Kanzlei des Gerichts zu machen.

Dieser Vorschlag, die Verwendung von e-Curia verbindlich zu machen, fügt sich ein in den Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der darauf abzielt, sämtliche Phasen des gerichtlichen Verfahrens zu digitalisieren, und der den Vertretern der Anwaltschaft anlässlich der Besuche der Abordnung des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) beim Gerichtshof der Europäischen Union am 24. Oktober 2016 und am 22. Januar 2018 sowie den Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Unionsorgane anlässlich ihres Besuchs am 9. Dezember 2016 vorgestellt und von diesen begrüßt wurde.

Allerdings sind Ausnahmen von der verbindlichen Nutzung von e-Curia vorzusehen, um besonderen Situationen Rechnung zu tragen. Zum einen kann die Art des Verfahrensschriftstücks oder der Unterlage objektiv ein Hindernis für eine Übertragung mittels e-Curia darstellen. So kann eine Anlage, die in einer CD oder einer DVD besteht, nicht mittels e-Curia übermittelt werden. Des Weiteren gebietet die extreme Sensibilität der Auskünfte und Unterlagen, die nach Artikel 105 Absätze 1 und 2 der Verfahrensordnung vorgelegt werden, eine Einreichung, die erhöhten Sicherheitsanforderungen entspricht, weshalb im Beschluss des Gerichts vom 14. September 2016 über die Sicherheitsvorschriften für Auskünfte oder Unterlagen, die nach Artikel 105 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verfahrensordnung vorgelegt werden⁴, besondere Einreichungsmodalitäten vorgesehen sind. Zum anderen ist, da ausschließlich die Parteivertreter, die über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügen, ihre Schriftstücke auf elektronischem Weg einreichen können, eine Ausnahme für Personen vorzusehen, die Prozesskostenhilfe beantragen und noch nicht anwaltlich vertreten sind, sowie eine Sonderregelung für die Zustellung von Verfahrensschriftstücken an den Beklagten, der noch nicht vertreten ist oder der nicht über ein e-Curia-Konto verfügt.

Die vorgeschlagene Änderung der Verfahrensordnung erfordert eine Anpassung des Beschlusses des Gerichts vom 14. September 2011 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia⁵, der Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendung e-Curia in der Fassung für die Vertreter der Parteien bzw. für die Assistenten⁶ und der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts⁷.

⁴ Beschluss (EU) 2016/2387 des Gerichts vom 14. September 2016 über die Sicherheitsvorschriften für Auskünfte oder Unterlagen, die nach Artikel 105 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verfahrensordnung vorgelegt werden (ABl. 355 vom 24.12.2016, S. 18).

⁵ ABl. L 289 vom 1.10.2011, S. 9.

⁶ Erlassen am 11. Oktober 2011 und abrufbar auf der Website des Gerichtshofs unter der Rubrik Gericht (Verfahren – Verfahrensrechtliche Vorschriften).

⁷ ABl. L 152 vom 18.6.2015, S. 1, geändert am 13. Juli 2016 (ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 78). Die konsolidierte Fassung ist auf der Website des Gerichtshofs unter der Rubrik Gericht (Verfahren – Verfahrensrechtliche Vorschriften) abrufbar.

DAS GERICHT —

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 254 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 63,

in Anbetracht des Erfolgs, den die Informatikanwendung „e-Curia“ erfahren hat, und der Vorteile, die sie im Hinblick auf die Unmittelbarkeit der papierlosen Kommunikation zwischen den Vertretern der Parteien vor dem Gericht und der Kanzlei des Gerichts bietet,

in der Erwägung, dass eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich ist, um die Verwendung von e-Curia für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken und die Zustellungen, die von der Kanzlei des Gerichts in den Verfahren vor dem Gericht vorgenommen werden, verbindlich zu machen,

in der Erwägung, dass in die Verfahrensordnung eine Rechtsgrundlage aufzunehmen ist, um die im Fall eines technischen Funktionsmangels von e-Curia erforderlichen Schritte im Einzelnen festzulegen,

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015⁸ wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Buchstabe j durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) der Begriff ‚e-Curia‘ die Informatikanwendung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken auf elektronischem Weg ermöglicht.“

⁸ ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1.

Begründung:

Zur Vereinfachung der Formulierung der Vorschriften der Verfahrensordnung, die eine Bezugnahme auf e-Curia enthalten, und zur Verbesserung der Lesbarkeit dieser Vorschriften wird vorgeschlagen, den in Artikel 1 der Verfahrensordnung enthaltenen Definitionen die Definition des Begriffs „e-Curia“ hinzuzufügen.

2. Artikel 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kanzler vermerkt die Eintragung in das Register auf den zu den Akten der Rechtssache gegebenen Verfahrensschriftstücken und, auf Antrag der Parteien, auf den von ihnen zu diesem Zweck vorgelegten Kopien.“

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, die Verweisungen auf die Originale der Verfahrensschriftstücke und die als Originale dieser Schriftstücke geltenden Fassungen in Artikel 36 Absatz 2 der Verfahrensordnung zu streichen. Diese durch die Unterscheidung zwischen den in Papierform eingereichten Schriftstücken und den mittels e-Curia eingereichten Schriftstücken gerechtfertigte Unterscheidung verliert nämlich in Anbetracht der vorgeschlagenen Streichung der Artikel 73 und 74 der Verfahrensordnung betreffend die Einreichung eines Verfahrensschriftstücks in Papierform bei der Kanzlei bzw. die elektronische Einreichung ihre Bedeutung. Somit ist der Wortlaut von Artikel 36 Absatz 2 der Verfahrensordnung dahin zu vereinfachen, dass er sich allein auf zu den Akten der Rechtssache gegebene Verfahrensschriftstücke bezieht.

3. In Artikel 42 Absatz 1 wird der Verweis auf die Artikel „7, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 25, 28, 31 bis 33, 41, 74 und 224“ durch einen Verweis auf die Artikel „7, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 25, 28, 31 bis 33, 41, 56a und 224“ ersetzt.

Begründung:

In Anbetracht des Vorschlags, Artikel 74 der Verfahrensordnung zu streichen und in Absatz 2 eines neuen Artikels 56a die Rechtsgrundlage für den Beschluss des Gerichts über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia aufzunehmen, ist der Verweis auf Artikel 74 durch einen Verweis auf Artikel 56a zu ersetzen.

4. Nach Artikel 56 wird ein neuer Abschnitt eingefügt, der einen neuen Artikel 56a enthält:

„Abschnitt 2a. Kommunikation mit den Vertretern der Parteien mittels e-Curia

*Artikel 56a
e-Curia*

- (1) Unbeschadet der in Artikel 57 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 4, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 105 Absätze 1 und 2, Artikel 147 Absatz 6, Artikel 148 Absatz 9 und Artikel 178 Absätze 2 und 3 genannten Fälle ist jedes Verfahrensschriftstück mittels e-Curia einzureichen und hat jede Zustellung mittels e-Curia zu erfolgen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Einreichung und die Zustellung eines Verfahrensschriftstücks mittels e-Curia werden in einem vom Gericht zu erlassenden Beschluss im Einzelnen festgelegt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung von e-Curia ist die Eröffnung eines Zugangskontos gemäß den in dem Beschluss nach Absatz 2 genannten Voraussetzungen.
- (4) Wird ein Verfahrensschriftstück mittels e-Curia eingereicht, bevor die für die Validierung des Zugangskontos erforderlichen Belege vorgelegt wurden, so müssen diese Belege in Papierform innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Einreichung des Verfahrensschriftstücks bei der Kanzlei des Gerichts eingehen. Diese Frist kann nicht verlängert werden; Artikel 60 findet keine Anwendung. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Belege erklärt das Gericht das mittels e-Curia eingereichte Verfahrensschriftstück für unzulässig.
- (5) Im Fall eines Funktionsmangels von e-Curia kann ein Verfahrensschriftstück auf jede geeignete, verfügbare Art und Weise eingereicht werden; Artikel 45 Absatz 2 der Satzung bleibt unberührt. Die im Fall eines Funktionsmangels von e-Curia zu befolgenden Schritte werden in dem Beschluss nach Absatz 2 im Einzelnen festgelegt.“

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Artikel 56a („e-Curia“) als einzige Vorschrift eines neuen Abschnitts 2a in das Erste Kapitel des Dritten Titels („Klageverfahren“) einzufügen.

Dieser neue Artikel verankert in seinem Absatz 1 die Grundregel der zwingenden Verwendung von e-Curia als Art der Übermittlung von Verfahrensschriftstücken und Unterlagen zwischen allen Vertretern im Sinne von Artikel 19 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf der einen und der Kanzlei des Gerichts auf der anderen Seite. Dieser Absatz ergänzt insoweit, als er eine allgemeine Vorschrift enthält, die eine Grundregel zum Ausdruck bringt, Artikel 57 über die Zustellungsarten und Artikel 72 betreffend die Einreichung von Verfahrensschriftstücken.

Artikel 56a Absatz 1 bringt nicht nur den zwingenden Charakter der Verwendung von e-Curia zum Ausdruck, sondern erwähnt darüber hinaus die gesetzlichen Ausnahmen von diesem Grundsatz in Form eines Verweises auf sieben Artikel der Verfahrensordnung. Diese Ausnahmen sind zum einen in der Art des einzureichenden Verfahrensschriftstücks oder der einzureichenden Unterlage (Fälle der Artikel 57, 72 und 105 der Verfahrensordnung) und zum anderen in der Eigenschaft der Person, die das Schriftstück einreicht oder Empfänger der Zustellung ist (Fälle der Artikel 80, 147, 148 und 178 der Verfahrensordnung), begründet.

Artikel 56a Absatz 2 übernimmt die derzeit in Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 74 der Verfahrensordnung enthaltene Bestimmung, die die Rechtsgrundlage für den Beschluss des Gerichts über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia darstellt. Die beiden letztgenannten Vorschriften werden daher aufgehoben.

Artikel 56a Absatz 3 verankert in der Verfahrensordnung den Grundsatz, wonach der Vertreter einer Partei über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügen muss, um Verfahrensschriftstücke mittels dieser Anwendung einreichen zu können.

Artikel 56a Absatz 4 regelt die Situation, in der der Vertreter einer Partei, der unter dem Zwang einer in Kürze ablaufenden Frist ein Verfahrensschriftstück im Rahmen eines Verfahrens vor dem Gericht einreichen möchte, aber nicht über ein e-Curia-Konto verfügt. In einer solchen Situation wird die Möglichkeit geboten, gemäß einem speziellen Verfahren online die sofortige Eröffnung eines Kontos ohne vorheriges Tätigwerden der Kanzlei zu beantragen, um so anschließend das Verfahrensschriftstück einreichen zu können. Der Vertreter ist jedoch verpflichtet, nach erfolgter Einreichung des Schriftstücks der Kanzlei des Gerichts die erforderlichen Belege in Papierform zur Validierung der Eröffnung des Zugangskontos zu übermitteln. Bei diesen Belegen handelt es sich um den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Eröffnung eines Zugangskontos (abrufbar auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union über die e-Curia-Login-Seite), eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses des Vertreters sowie ein Legitimationsdokument, das entweder die Berechtigung zur Vertretung eines Mitgliedstaats, eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union, eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der EFTA-Überwachungsbehörde oder die Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, bescheinigt.

Diese Belege müssen in Papierform innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der mittels e-Curia erfolgten Einreichung des Verfahrensschriftstücks bei der Kanzlei des Gerichts eingehen. Diese Frist kann nicht verlängert werden und wird nicht um die nach Artikel 60 der Verfahrensordnung vorgesehene pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert. Da es sich um eine in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrensfrist handelt, findet Artikel 58 der Verfahrensordnung Anwendung, so dass, wenn das Ende der Frist von zehn Tagen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags endet.

Gehen die zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendung zwingend erforderlichen Belege nicht fristgemäß bei der Kanzlei ein, so wird das mittels e-Curia eingereichte Verfahrensschriftstück für unzulässig erklärt.

Artikel 56a Absatz 5 schließlich behandelt die Art und Weise der Einreichung oder der Zustellung von Verfahrensschriftstücken in dem stets möglichen Fall eines technischen Funktionsmangels der Anwendung. Es wird klargestellt, dass das Verfahrensschriftstück in einer solchen Situation auf jede geeignete, verfügbare Art und Weise eingereicht werden kann. Der Beschluss nach Artikel 56a Absatz 2 wird insoweit die genauen Hinweise enthalten, die hinsichtlich der vom Einreicher zu befolgenden Schritte erforderlich sind.

5. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Unbeschadet des Artikels 80 Absatz 1, des Artikels 148 Absatz 9 und des Artikels 178 Absätze 2 und 3 veranlasst der Kanzler die in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen mittels e-Curia.“;
- b) in Absatz 2 wird im ersten Satz der Satzteil „aus technischen Gründen oder wegen der Art oder des Umfangs des Schriftstücks“ durch die Worte „wegen der Art des Schriftstücks“ ersetzt, und in den Sätzen 2 und 3 wird der Satzteil „der in Absatz 4 genannten Zustellungsart oder mittels Telefax“ jeweils durch das Wort „e-Curia“ ersetzt;
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Kopien des gemäß Absatz 2 zuzustellenden Originals werden vom Kanzler unbeschadet des Artikels 72 Absatz 4 ausgefertigt und beglaubigt.“;
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 57 der Verfahrensordnung werden sämtliche Konsequenzen aus der Umstellung auf eine einzige Zustellungsart des Gerichts nebst den vorgesehenen Ausnahmen gezogen.

Erstens ist in Anbetracht der in Artikel 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung eingefügten Definition des Begriffs „e-Curia“ die in den Absätzen 1 und 2 verwendete Terminologie zu vereinfachen, indem e-Curia anstatt eines Verweises auf die „in Absatz 4 genannt[e] Zustellungsart“ genannt wird.

Zweitens ist, da die Zustellungen ausschließlich mittels e-Curia erfolgen werden, die Bezugnahme auf das Telefax als Zustellungsart zu streichen.

Drittens wird, da e-Curia die Zustellung sehr umfangreicher Dokumente erlaubt, vorgeschlagen, Absatz 2 dahin zu ändern, dass der Verweis auf den Umfang des Schriftstücks als Hinderungsgrund für eine Zustellung nach den in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren gestrichen wird. Dieser Verweis hängt nämlich mit der Zustellung mittels Telefax zusammen, die als Zustellungsart aufzugeben vorgeschlagen wird.

Viertens wird außerdem vorgeschlagen, den Verweis auf technische Gründe, die eine Zustellung nach den in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren hindern könnten, zu streichen. Ein Problem technischer Art kommt nämlich einem Funktionsmangel der Anwendung gleich. Die im Fall eines Funktionsmangels von e-Curia erforderlichen Schritte werden aber in der Neufassung des Beschlusses des Gerichts über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia im Einzelnen erläutert werden.

Fünftens wird es aus Gründen der Klarheit für wünschenswert erachtet, die Fälle, in denen eine Zustellung mittels e-Curia nicht erfolgen kann, nochmals aufzunehmen, auch wenn auf diese Fälle bereits in dem oben dargestellten Artikel 56a Bezug genommen wird.

Die drei in Artikel 57 Absatz 1 aufgenommenen Ausnahmen von der Zustellung mittels e-Curia sind in der Situation der Person begründet, die Empfänger der Zustellung sein soll. Dabei handelt es sich zum einen um die Zustellung der Klageschrift an einen Beklagten, der nicht über ein e-Curia Zugangskonto verfügt oder dessen Vertretung noch nicht sichergestellt werden konnte (vgl. Artikel 80 Absatz 1 und Artikel 178 Absätze 2 und 3 der Verfahrensordnung in der geänderten Fassung) und zum anderen um die Zustellungen an eine Person, die Prozesskostenhilfe beantragt und noch nicht anwaltlich vertreten ist (vgl. Artikel 148 Absatz 9 der Verfahrensordnung in der geänderten Fassung).

Artikel 57 Absatz 2 erwähnt die Ausnahme von der Zustellung mittels e-Curia aufgrund der Art des zuzustellenden Schriftstücks. Musterbeispiel hierfür ist eine Anlage, deren Format die Zustellung mittels e-Curia verhindert (eine solche Anlage ist gemäß Artikel 72 Absatz 4 in der nachfolgend vorgeschlagenen Fassung und Nr. 76 der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts getrennt von dem Schriftstück einzureichen). In diesem Fall wird das Schriftstück nebst Anlagen den anderen Parteien durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

In diesem Fall fertigt die Kanzlei gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Verfahrensordnung beglaubigte Kopien des zuzustellenden Schriftstücks aus.

Die vorgeschlagene Streichung von Artikel 57 Absatz 4 schließlich ist die logische Folge der Aufnahme der Rechtsgrundlage für den Beschluss des Gerichts über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia in Artikel 56a Absatz 2.

6. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zu den Akten der verbundenen Rechtssachen gegebenen Verfahrensschriftstücke werden den Parteien auf Antrag mittels e-Curia zugestellt. Der Präsident kann jedoch auf Antrag einer Partei durch Beschluss bestimmte Angaben in den Akten der Rechtssache, deren vertraulicher Charakter geltend gemacht wurde, von der Zustellung ausnehmen.“;

b) Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken eine Rationalisierung der bestehenden Regelung und eine Vereinfachung des Wortlauts von Artikel 68 der Verfahrensordnung.

Da die Digitalisierung des Schriftverkehrs die Übermittlungen vereinfacht, wird vorgeschlagen, die Zustellung – auf Antrag einer Partei – von Verfahrensschriftstücken verbundener Rechtssachen mittels e-Curia hervorzuheben. Da eine Partei der verbundenen Rechtssachen berechtigt ist, die Akten der verbundenen Rechtssachen mit Ausnahme der Angaben, deren vertraulicher Charakter geschützt ist, gemäß der allgemeinen Regelung in Artikel 38 Absatz 1 der Verfahrensordnung und Nr. 30 der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts einzusehen, ist es nicht mehr erforderlich, in Artikel 68 die Einsichtnahme in die verbundenen Akten bei der Kanzlei speziell vorzusehen. Daher wird vorgeschlagen, die beiden derzeitigen Absätze 4 und 5 in einem einzigen neuen Absatz 4 zusammenzufassen.

In Anbetracht der Streichung von Artikel 77 der Verfahrensordnung wird außerdem vorgeschlagen, den derzeit in Artikel 68 Absatz 5 der Verfahrensordnung enthaltenen Verweis auf die Zustimmung zur Zustellung mittels e-Curia zu streichen.

7. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken“ erhält folgende Fassung: „Gemeinsame Regeln für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken mittels e-Curia“;
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Ausnahme der Einreichungen nach Artikel 105 Absätze 1 und 2 und Artikel 147 Absatz 6 ist jedes Verfahrensschriftstück bei der Kanzlei mittels e-Curia einzureichen.“;
- c) es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kann eine Anlage zu einem Verfahrensschriftstück ihrer Art nach nicht mittels e-Curia eingereicht werden, so ist die betreffende Anlage getrennt über den Postweg zu übermitteln oder der Kanzlei zu übergeben. Von dieser Anlage sind ein Exemplar für das Gericht und je ein Exemplar für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei einzureichen. Die Übereinstimmung dieser Exemplare mit dem Original ist von der Partei, die sie einreicht, zu bestätigen.“;
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 5, und Absatz 5 wird zu Absatz 6 umnummeriert.

Begründung:

Die Überschrift von Artikel 72 und der Inhalt dieser Vorschrift sind an die vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

Da es nur noch eine einzige Art der Einreichung geben wird, ist der in der geltenden Fassung von Absatz 1 dieser Vorschrift enthaltene Verweis auf die Einreichung einer Papierfassung eines Verfahrensschriftstücks, gegebenenfalls nach vorheriger Übermittlung mittels Telefax, nicht mehr erforderlich und folglich zu streichen. Die Terminologie kann vereinfacht werden, indem ausdrücklich „e-Curia“ anstelle des Verweises auf die „in dem aufgrund von Artikel 74 erlassenen Beschluss des Gerichts genannte Art“ genannt wird.

Der Vollständigkeit halber ist klarzustellen, dass ein Verfahrensschriftstück, das nicht mittels e-Curia eingereicht wird und nicht unter die Ausnahmen fällt, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird, nicht zu den Akten der Rechtssache genommen und somit vom Gericht nicht berücksichtigt wird. Dieser Ansatz stimmt mit dem überein, den das Gericht verfolgt, wenn ein Verfahrensschriftstück mittels E-Mail – einer Übermittlungsart, die mit dem Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung zum 1. Juli 2015 aufgegeben wurde – eingereicht wird.

Die Ausnahmen von der Regel der Einreichung mittels e-Curia sind bereits in Artikel 56a angeführt. Aus Gründen der Klarheit wird gleichwohl vorgeschlagen, sie in Artikel 72 Absatz 1 aufzunehmen.

Erstens können die Auskünfte und Unterlagen, die nach Artikel 105 Absatz 1 oder Absatz 2 der Verfahrensordnung vorgelegt werden, aufgrund ihres höchst vertraulichen Charakters, der eine elektronische Übermittlung ausschließt, nicht mittels e-Curia eingereicht werden. Diese Dokumente sind gemäß der speziellen, im Beschluss (EU) 2016/2387 des Gerichts vom 14. September 2016 über die Sicherheitsvorschriften für diese Auskünfte und Unterlagen vorgesehenen Regelung einzureichen.

Zweitens kann eine Person, die Prozesskostenhilfe beantragt und noch nicht anwaltlich vertreten ist, ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht mittels e-Curia einreichen. Der Antragsteller hat daher seinen Antrag gemäß der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 147 Absatz 6 der Verfahrensordnung ordnungsgemäß unterzeichnet in Papierform durch Übersendung per Post oder durch „physische“ Einreichung am Sitz des Gerichtshofs der Europäischen Union einzureichen.

Absatz 4 ist neu. Darin wird die Behandlung der Anlagen, die ihrer Art nach nicht mittels e-Curia übermittelt werden können, ausdrücklich dargelegt. Diese Behandlung ist im Übrigen bereits bekannt, da sie in Nr. 76 der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts vorgesehen ist. Dabei kann es sich insbesondere um eine Anlage in Form einer CD, einer DVD oder eines USB-Sticks handeln, die beispielsweise Videos, multimediale PowerPoint-Präsentationen, Excel-Tabellen (Tabellenkalkulationen) mit dynamischen Daten oder Berechnungen enthalten, oder, insbesondere in den Rechtssachen des geistigen Eigentums, um Warenproben.

Da ein neuer Absatz 4 hinzugefügt wird, werden die darauffolgenden Absätze neu nummeriert.

Schließlich wurde die Gelegenheit genutzt, um die Zahl der für das Gericht einzureichenden Exemplare der Anlagen von drei auf eins zu verringern und das Wort „Kopie“ durch das Wort „Exemplar“ zu ersetzen, das für angemessener erachtet wurde.

8. Artikel 73 wird gestrichen.

Begründung:

Die Streichung von Artikel 73 der Verfahrensordnung ist die Folge der vorgeschlagenen Aufgabe der Einreichungen in Papierform. Aufgrund dieser Änderung wird Artikel 73 der Verfahrensordnung gegenstandslos.

9. Artikel 74 wird gestrichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Streichung von Artikel 74 der Verfahrensordnung folgt aus der Umplatzierung der Bestimmung, die die Rechtsgrundlage für den Beschluss des Gerichts über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia darstellt und nach dem vorliegenden Entwurf in Artikel 56a Absatz 2 enthalten ist.

10. Artikel 77 wird gestrichen.

Begründung:

Da die Anwendung e-Curia zur ausschließlichen Art der Zustellung der Verfahrensschriftstücke wird, ist die Zustimmung der Parteien zu einer bestimmten Zustellungsart obsolet. Daher wird vorgeschlagen, Artikel 77 der Verfahrensordnung zu streichen.

11. Artikel 80 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Klageschrift wird dem Beklagten mittels e-Curia zugestellt, wenn er über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt. Andernfalls wird die Klageschrift dem Beklagten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung zugestellt.“

Begründung:

Artikel 80 Absatz 1 regelt den Fall der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten in Klageverfahren.

Nach Absatz 1 wird der verfahrenseinleitende Schriftsatz dem Beklagten mittels e-Curia zugestellt, wenn er über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt.

Verfügt der Beklagte hingegen nicht über ein solches Zugangskonto, so wird ihm der verfahrenseinleitende Schriftsatz durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

Dieser Fall betrifft die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes an eine natürliche oder juristische Person im Rahmen einer Klage, die aufgrund einer Schiedsklausel nach Artikel 272 AEUV erhoben wird. Sie betrifft außerdem den Fall, in dem zwar Bevollmächtigte einer Agentur oder einer Einrichtung der Union über ein Zugangskonto verfügen, nicht aber die Agentur oder die Einrichtung selbst.

Schließlich ist der Verweis auf das Telefax als Art der Zustellung der Klageschrift auf der Grundlage einer vorherigen Zustimmung des Beklagten zu streichen.

12. In Artikel 81 Absatz 2 wird der Verweis auf Artikel 77 gestrichen, so dass Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 findet auf die Klagebeantwortung Anwendung.“

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

13. In Artikel 143 Absatz 4 wird der Verweis auf Artikel 77 gestrichen, so dass Absatz 4 folgende Fassung erhält:

„(4) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 und Artikel 139 finden auf den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe Anwendung.“

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

14. Artikel 147 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz „Unbeschadet des Artikels 74 ist dieses Formular vom Antragsteller oder, wenn dieser vertreten wird, von seinem Anwalt zu unterzeichnen.“ gestrichen;

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten, so ist das Original des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei der Kanzlei in Papierform einzureichen. Das Original des Antrags muss vom Antragsteller handschriftlich unterzeichnet sein.“

Begründung:

Die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unterliegt nicht dem Anwaltszwang. Der Antragsteller kann den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe daher selbst stellen. Ist der Antragsteller nicht vertreten und verfügt er somit nicht über ein Zugangskonto zu e-Curia (da die Möglichkeit, ein solches Konto zu eröffnen, den Vertretern im Sinne von Artikel 19 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorbehalten ist), kann er seinen Antrag nicht mittels e-Curia einreichen.

Folglich ist der Antrag in Papierform durch Übersendung per Post oder durch „physische“ Einreichung am Sitz des Gerichtshofs der Europäischen Union einzureichen. Um die Echtheit des eingereichten Antrags zu gewährleisten, ist dieser vom Antragsteller handschriftlich zu unterzeichnen.

Wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hingegen von einem Anwalt eingereicht, der den Antragsteller vertritt, so muss der Anwalt den Antrag gemäß Artikel 56a Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 – in den vorgeschlagenen Fassungen – mittels e-Curia einreichen.

15. Artikel 148 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Ist der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten, so erfolgen Zustellungen an ihn durch Übersendung einer beglaubigten Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung. Zustellungen an die anderen Parteien erfolgen auf die in Artikel 80 Absatz 1 vorgesehene Weise.“

Begründung:

Zustellungen an eine Person, die Prozesskostenhilfe beantragt und nicht anwaltlich vertreten ist, können nicht mittels e-Curia erfolgen. Da ein solcher Antragsteller nicht über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt, müssen Zustellungen an ihn durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

Es ist klarzustellen, dass Zustellungen dann, wenn der Antragsteller anwaltlich vertreten ist, mittels e-Curia nach Artikel 56a und Artikel 57 Absatz 1 der Verfahrensordnung in der vorgeschlagenen Fassung erfolgen.

16. In Artikel 156 Absatz 5 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

17. In Artikel 166 Absatz 2 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

18. In Artikel 167 Absatz 1 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

19. In Artikel 168 Absatz 3 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

20. In Artikel 169 Absatz 3 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

21. In Artikel 170 Absatz 1 wird der Verweis auf die „Artikel 76 bis 78“ durch einen Verweis auf die „Artikel 76 und 78“ ersetzt.

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

22. In Artikel 173 Absatz 5 wird der Verweis auf Artikel 77 gestrichen, so dass Absatz 5 folgende Fassung erhält:

„(5) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 findet auf die in Absatz 2 bezeichneten Verfahrensschriftstücke Anwendung.“

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

23. In Artikel 175 Absatz 4 wird der Verweis auf Artikel 77 gestrichen, so dass Absatz 4 folgende Fassung erhält:

„(4) Artikel 78 Absätze 4 bis 6 und Artikel 139 finden auf den Ersetzungsantrag Anwendung.“

Begründung:

Die Streichung des Verweises auf Artikel 77 der Verfahrensordnung beruht auf dem Vorschlag, diesen Artikel zu streichen.

24. Artikel 177 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird gestrichen;
- b) Absatz 7 wird zu Absatz 6 umnummeriert.

Begründung:

Der derzeitige Artikel 177 Absatz 6 der Verfahrensordnung sieht vor, dass Artikel 77 der Verfahrensordnung auf eine Klageschrift anwendbar ist, die in einer unter den Vierten Titel („Rechtsstreitigkeiten betreffend die Rechte des geistigen Eigentums“) fallenden Rechtssache eingereicht wird. Dieser Absatz ist zu streichen, um der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 77 Rechnung zu tragen.

25. Artikel 178 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Klageschrift wird dem Beklagten mittels e-Curia zugestellt, wenn er über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt. Andernfalls wird die Klageschrift dem Beklagten durch Übersendung einer beglaubigten Kopie der Klageschrift per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung zugestellt.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zustellung der Klageschrift an einen im Verfahren vor der Beschwerdekommission Beteiligten erfolgt mittels e-Curia, wenn er gemäß Artikel 173 Absatz 2 Partei des Verfahrens vor dem Gericht geworden ist. Andernfalls wird die Klageschrift durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein an die Anschrift zugestellt, die der betroffene Beteiligte für die Zwecke der im Verfahren vor der Beschwerdekommission vorzunehmenden Zustellungen angegeben hat.“;
- c) in Absatz 4 wird der Ausdruck „des Artikels 177 Absatz 7“ durch den Ausdruck „des Artikels 177 Absatz 6“ ersetzt.

Begründung:

Artikel 178 der Verfahrensordnung enthält die Regelung für die Zustellung der Klageschrift in den Rechtssachen des geistigen Eigentums.

Absatz 2 regelt speziell die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten in den Rechtssachen des geistigen Eigentums, d. h. an das EUIPO (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum) bzw. an das CPVO (Gemeinschaftliches Sortenamt).

Hat der Beklagte als Partei ein Zugangskonto zu e-Curia eröffnet, wird ihm die Klageschrift mittels e-Curia zugestellt. Dies gilt derzeit für das EUIPO und das CPVO, denen die Klageschriften somit mittels e-Curia zugestellt werden.

Verfügt der Beklagte nicht über ein Zugangskonto zu e-Curia, wird ihm die Klageschrift hingegen durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung gemäß Artikel 178 Absatz 2 Satz 2 in der geänderten Fassung zugestellt.

Artikel 178 Absatz 3 der Verfahrensordnung enthält die Bestimmungen über die Zustellung der Klageschrift an den anderen im Verfahren vor der Beschwerdekommission Beteiligten. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ein Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekommission mit Ausnahme des Klägers noch vor Zustellung der Klageschrift durch die bloße Einreichung eines Verfahrensschriftstücks nach Artikel 173 Absatz 2 der Verfahrensordnung Partei des Verfahrens vor dem Gericht werden kann. Diese Einreichung kann mittels e-Curia erfolgen.

Ist eine solche Einreichung gemäß Artikel 173 Absatz 2 der Verfahrensordnung noch vor Zustellung der Klageschrift erfolgt, so kann die Zustellung der Klageschrift an den Vertreter des anderen im Verfahren vor der Beschwerdekommission Beteiligten, der zwingend über ein Zugangskonto zu e-Curia verfügt, gemäß Artikel 178 Absatz 3 Satz 1 in der geänderten Fassung mittels dieser Anwendung erfolgen.

Ist keine Einreichung gemäß Artikel 173 Absatz 2 der Verfahrensordnung erfolgt, und ist der andere im Verfahren vor der Beschwerdekommission Beteiligte somit nicht vor der Zustellung der Klageschrift Partei des Verfahrens vor dem Gericht geworden, so wird die Klageschrift diesem Beteiligten gemäß Artikel 178 Absatz 3 Satz 2 in der geänderten Fassung durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein an die im Verwaltungsverfahren angegebene Anschrift zugestellt.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 178 Absatz 4 beruht darauf, dass Artikel 177 Absatz 7 zu Artikel 177 Absatz 6 wird.

26. In Artikel 180 Absatz 2 wird der Verweis auf „Artikel 177 Absätze 4 bis 7“ durch einen Verweis auf „Artikel 177 Absätze 4 bis 6“ ersetzt.

Begründung:

Diese Änderung ist eine Folge dessen, dass Artikel 177 Absatz 6 der Verfahrensordnung gestrichen und Artikel 177 Absatz 7 zu Artikel 177 Absatz 6 wird.

27. Artikel 194 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen;
- b) Absatz 6 wird zu Absatz 5 umnummeriert.

Begründung:

Der derzeitige Artikel 194 Absatz 5 sieht vor, dass Artikel 77 der Verfahrensordnung auf die Rechtsmittelschrift Anwendung findet. Dieser Absatz ist aufgrund der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 77 zu streichen.

28. In Artikel 197 Absatz 2 wird der Ausdruck „des Artikels 194 Absatz 6“ durch den Ausdruck „des Artikels 194 Absatz 5“ ersetzt.

Begründung:

Diese Änderung ist eine Folge dessen, dass Artikel 194 Absatz 5 der Verfahrensordnung gestrichen und Artikel 194 Absatz 6 zu Artikel 194 Absatz 5 wird.

29. In Artikel 199 Absatz 2 wird der Verweis auf „Artikel 194 Absätze 3 bis 6“ durch einen Verweis auf „Artikel 194 Absätze 3 bis 5“ ersetzt.

Begründung:

Diese Änderung ist eine Folge dessen, dass Artikel 194 Absatz 5 der Verfahrensordnung gestrichen und Artikel 194 Absatz 6 zu Artikel 194 Absatz 5 wird.

30. In Artikel 213 Absatz 1 wird der Verweis auf die „Artikel 51 bis 58, 60 bis 74, 79, 84, 87, 89, 90, 107 bis 122, 124, 125, 129, 131, 142 bis 162, 164, 165 und 167 bis 170“ durch einen Verweis auf die „Artikel 51 bis 58, 60 bis 72, 79, 84, 87, 89, 90, 107 bis 122, 124, 125, 129, 131, 142 bis 162, 164, 165 und 167 bis 170“ ersetzt.

Begründung:

Diese Änderung ist eine Folge des Vorschlags, die Artikel 73 und 74 der Verfahrensordnung zu streichen.

Artikel 2

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 44 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat der Veröffentlichung des Beschlusses nach Artikel 56a Absatz 2 der Verfahrensordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am ...